

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat**Motion Fraktion SVP (Alexander Feuz/Rudolf Friedli): Die städtischen Bauvorschriften sind endlich zu vereinfachen und zu harmonisieren!; Fristverlängerung Punkt 1**

Am 7. Dezember 2017 hat der Stadtrat Punkt 1 der Motion erheblich erklärt. Punkt 2 der Motion hat er abgelehnt.

Die Bauordnung der Stadt Bern (BO; 721.1.) wird gegenwärtig in zwei Phasen revidiert. In einer ersten Phase muss sie an viele Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung angepasst werden. In einer zweiten Phase sollen zudem Änderungen infolge städtischer Bedürfnisse und überwiesener parlamentarischer Vorstösse vorgenommen werden.

Die Motionäre sind der Auffassung, dass im Rahmen dieser laufenden Revisionsarbeiten der BO zwingend zusätzliche Vereinfachungen und Anpassungen, resp. Harmonisierungen an die kantonale Gesetzgebung vorgenommen werden sollten.

Gerade beim Ersatz von alten Heizungen (z.B. Ersatz von Ölheizungen durch eine Gasheizung) ist in Bern – im Gegensatz zu anderen Gemeinden des Kantons, jedenfalls gemäss den Motionären von diverser fachkundiger Seite her gemachten Angaben – eine Bewilligung erforderlich. Die Motionäre wollen keinesfalls die Einhaltung wichtiger Brandschutzauflagen (Kamin) in Frage stellen; auch ist unbestritten, dass bei Veränderungen (z.B. neue Kamin-, Dachaufbauten), die auch äusserlich zu klar sichtbaren Veränderungen führen, weiterhin eine Auflage erfolgen soll.

Auch in anderen Bereichen des Baurechts ist eine Harmonisierung mit kantonalen Vorgaben nötig. Städtischen Besonderheiten/Sonderzüge sind dagegen aufzugeben. Es kann nicht sein, dass die Auflagen des übergeordneten Rechts im Kanton dermassen unterschiedlich interpretiert werden. Dies führt bei den betroffenen Bauherren und beteiligten Handwerkern zu unnötigem Aufwand und erschwert das Bauen.

Der Gemeinderat wird deshalb beauftragt:

1. Die städtischen Bauvorschriften sind im Rahmen der laufenden Revisionsarbeiten der BO zu vereinfachen und es seien die nötigen Anpassungen an die kantonale Gesetzgebung, resp. Harmonisierungen vorzunehmen, sodass eine Vereinfachung für die Bauherren eintritt.
2. Die Vorschriften der Stadt Bern, die – im Gegensatz zu anderen Gemeinden im Kanton – beim Ersatz einer Ölheizung durch eine Gasheizung ein Bewilligungsverfahren vorsehen, seien aufzuheben, soweit sich dies nach der kantonalen Gesetzgebung als zulässig erweist.

Bern, 19. Oktober 2017

Erstunterzeichnende: Alexander Feuz, Rudolf Friedli

Mitunterzeichnende: Erich Hess, Henri-Charles Beuchat, Stefan Hofer, Kurt Rügsegger, Barbara Freiburghaus, Bernhard Eicher, Vivianne Esseiva, Thomas Berger, Dannie Jost, Milena Daphinoff, Ruth Altmann

Bericht des Gemeinderats

Punkt 1 der Motion verlangt, die städtischen Bauvorschriften im Rahmen der laufenden Revisionsarbeiten an der Bauordnung der Stadt Bern (BO) zu vereinfachen und die nötigen Anpassungen an die kantonalen Vorschriften bzw. eine Harmonisierung mit den kantonalen Vorschriften vorzunehmen, so dass für Bauherrschaften eine Vereinfachung eintritt. Punkt 1 der Motion ist vom Stadtrat mit Beschluss SRB Nr. 2017-605 vom 7. Dezember 2017 erheblich erklärt worden. Punkt 2 der Motion wurde gleichzeitig abgelehnt.

Wie der Gemeinderat bereits 2017 in seiner Antwort zur Motion ausgeführt hat, wird die Bauordnung der Stadt Bern derzeit in verschiedenen Teilen und Paketen revidiert. In einem ersten Schritt wurden Anpassungen und Harmonisierungen vorgenommen, die aufgrund übergeordneter Gesetzgebung erforderlich sind: Die Anpassung der Bauordnung an die kantonale Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen ist seit 1. August 2019 in Kraft. Dies führt bereits zu einer Vereinfachung für Projektierende, da nun kantonsweit und über die Kantonsgrenzen hinaus die gleichen Begriffe und Messweisen verwendet werden. Auch der vom übergeordneten Recht geforderte Naturgefahrenplan ist mit den zugehörigen Bestimmungen der Bauordnung am 1. August 2019 in Kraft getreten.

Weitere bereits laufende Änderungen der baurechtlichen Grundordnung betreffen die Festlegung der Gewässerräume und die Umsetzung parlamentarischer Vorstösse zu den Themen Altstadt-schutz, Zwischennutzungen, Zweitwohnungen und Umsetzung des Energierichtplans. Diese Änderungen werden im Herbst 2019 öffentlich aufgelegt. Parallel laufen bereits die Arbeiten zur Revision der Zonen für öffentliche Nutzungen, die aufgrund der hohen Anzahl betroffener Areale einige Jahre in Anspruch nehmen wird.

In einem zweiten Paket wird die baurechtliche Grundordnung hinsichtlich folgender Revisionsthemen überprüft: Innenentwicklung, Kompetenzregelung und Systematik der Bauordnung, Freiraum, Naturschutz, Mobilität sowie die Umsetzung des Biodiversitätskonzepts und des Bauinventars. Der Kreditantrag an den Stadtrat zur Finanzierung der Arbeiten zu Paket II erfolgt voraussichtlich im ersten Quartal 2020.

In allen Teilpaketen werden die Vorschriften auf ihre Notwendigkeit hin überprüft. Das Ziel ist, die Bauvorschriften, soweit möglich und sinnvoll, zweckmässig und sachgerecht zu vereinfachen. Allerdings dürfen der Vereinfachung keine Vorschriften zum Opfer fallen, die einem wichtigen, spezifischen Bedürfnis der Stadt Bern entsprechen und im kantonalen Recht zu wenig oder keine Berücksichtigung finden. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass die Stadt, die ihr zustehende Autonomie beim Erlass von Bauvorschriften nutzen muss.

Die Vorschriften der Bauordnung sind ein wichtiges Instrument, um die räumliche Entwicklung der Stadt in die gewünschte Richtung voranzutreiben. Der Gemeinderat ist gewillt, dieses Instrument sachgemäss zu nutzen. Er wird die Motionsforderung im skizzierten Rahmen in allen Revisionspaketen umsetzen.

Angesicht der Komplexität der Revisionspakete und der vorgegebenen Verfahrensabläufe ist der Zeitbedarf für die Umsetzung der Motion deutlich höher als zwei Jahre. Ein ordentliches Planungsverfahren hat aufgrund der vorgegebenen Verfahrensschritte wie Mitwirkung, kantonale Vorprüfung, öffentliche Auflage und politische Beschlussfassung inkl. Volksabstimmung im Optimalfall eine Verfahrensdauer von 2,5 Jahren. Angesichts der Komplexität des Pakets II zur BO-Revision wird die Verfahrensdauer hier spürbar höher liegen. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat daher, für die Umsetzung der Motion eine Fristverlängerung bis Ende 2023 zu gewähren.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Der Kredit für die Anpassung der Bauordnung zur Harmonisierung der Baubegriffe und Messweisen ist abgeschlossen. Der Gemeinderat wird dem Stadtrat voraussichtlich im ersten Quartal 2020 den Kreditantrag zur Finanzierung der Arbeiten zum Revisionspaket II vorlegen.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Bericht des Gemeinderats zur Motion Fraktion SVP (Alexander Feuz/Rudolf Friedli): Die städtischen Bauvorschriften sind endlich zu vereinfachen und zu harmonisieren; Fristverlängerung Punkt 1.
2. Er stimmt einer Fristverlängerung zur Erfüllung von Punkt 1 bis zum 31. Dezember 2023 zu.

Bern, 21. August 2019

Der Gemeinderat